

Der BFH: Ein Gebäude wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerzahler nur zeitweilig bewohnt, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Unter § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG können deshalb auch Zweitwohnungen, nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden, fallen. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken „im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren“ (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 2. Alternative EStG) liegt vor, wenn das Gebäude in einem zusammenhängenden Zeitraum genutzt wird, der sich über drei Kalenderjahre erstreckt, ohne sie – mit Ausnahme des mittleren Kalenderjahrs – voll auszufüllen (BFH, Urteil vom 27.06.2017, Az. IX R 37/16, Abruf-Nr. 197249).

**Auch zeitweilige Nutzung ist begünstigte Eigennutzung**

#### ► Umgang mit dem Finanzamt

### Nachträglicher Antrag auf Günstigerprüfung zulässig?

| Wollen Sie Kapitalerträge nicht mit der 25-prozentigen Abgeltungsteuer sondern Ihrem – niedrigeren – Steuersatz versteuern, müssen Sie einen Antrag auf Günstigerprüfung stellen. Den Antrag müssen Sie stellen, bevor Ihr Einkommensteuerbescheid bestandskräftig geworden ist. Was aber ist, wenn Ihr Steuersatz erst wegen eines geänderten Steuerbescheids auf unter 25 Prozent sinkt? Können Sie den Antrag auf Günstigerprüfung dann trotzdem noch nachträglich stellen? Eine Sache für den BFH. |

**Interessanter Musterprozess vor dem BFH**

Im konkreten Fall hatte ein Steuerzahler mit gewerblichen Einkünften laut Steuererklärung einen Grenzsteuersatz von über 25 Prozent. Nach einer geänderten Mitteilung über die gewerblichen Einkünfte änderte das Finanzamt den Steuerbescheid. Der Grenzsteuersatz lag nun unter 25 Prozent. Der Steuerzahler beantragte deshalb die Günstigerprüfung in der Anlage KAP. Das Finanzamt lehnte ab, weil der Antrag vor Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids, also vor Ablauf der Einspruchsfrist hätte gestellt werden müssen. Das FG Köln bewies mehr Weitblick. Ist der verspätete Antrag nur darauf zurückzuführen, dass der erste – rechtzeitige – Antrag ins Leere gelaufen wäre, wird der nachträgliche Antrag anerkannt, wenn sich durch den Änderungsbescheid die steuerlichen Verhältnisse ändern (FG Köln, Urteil vom 30.03.2017, Az. 15 K 2258/14, Abruf-Nr. 197152).

**PRAXISHINWEIS** | Obwohl das FG Köln logisch argumentiert, hat das Finanzamt Revision beim BFH eingelegt. Das Verfahren trägt das Az. VIII R 6/17.

#### ► Kapitalvermögen

### Sterbegeldversicherung: Verlust bei Rückkauf ist anzuerkennen

| Auch eine Sterbegeldversicherung wird wie eine Kapitalversicherung mit Sparanteil behandelt. Weil das Finanzamt bei einer Kündigung bzw. einem Rückkauf einer solchen Versicherung folglich Zinsanteile besteuert, muss es auch Verluste bei Kündigung bzw. Rückkauf als negative Kapitaleinkünfte akzeptieren und mit anderen positiven Kapitaleinkünften verrechnen (BFH, Urteil vom 14.03.2017, Az. VIII R 25/14, Abruf-Nr. 196048). |

**BFH gibt Finanzverwaltung Kontra**